AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 34/Jahrgang 2008	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat I.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.12.2008

Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mike Domnick, Von-Oven-Str. 11, 45879 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005104752/24 am 05.11.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.11.2008 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.
Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 310, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dagmar Roswitha Naumann, Burgacker 8, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005105248/4 am 07.11.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.11.2008 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.
Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 309, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Thomas Klonowski, Kölner Str. 277, 40227 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000460237/22 am 05.12.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.12.2008 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.
Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M e n k e

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides gem, § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Der an Thorsten Pott, zuletzt wohnhaft gewesen in 33102 Paderborn, Neuhäuser Str. 39, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 16.12.2008 (Aktenzeichen: 50714/69247/E 9) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Sozialamt Mülheim an der Ruhr, Schollenstr., Herr Quiskamp (Zimmer 168) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.12.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

N a l e s

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Evaristus Yaminjeu Wete, Eppinghofer Str. 114, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-WP555 am 15.12.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.
Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).
Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben.
Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuerbescheiden

Die Gewerbesteuerbescheide sowie die dazu ergangenen Zinsbescheide für die Veranlagungsjahre 2004, 2005 und 2006, sowie der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2007 und der Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid für das Veranlagungsjahr 2008 mit dem Aktenzeichen 20-3/2139061000002 und 7801001390607 für die Firma prod-Tex fashion Prodution Textil- u. Lizenzvertr. GmbH, zuletzt ansässig Dessauer Str. 60, 45472 Mülheim an der Ruhr, konnten nicht zugestellt werden, da die aktuelle Firmenanschrift der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Sie können von der Betroffenen im Rathaus Mülheim an der Ruhr, Stadtamt 20-3 (Zentrales Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern), Zimmer 286 b, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.12.2008

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

R e m m e n

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Fredrick Linford, geb. 05.03.1982, letzte bekannte Adresse Aktienstr. 200, 45473 Mülheim an der Ruhr, gerichteten Überleitungsanzeigen vom 11.12.2008 können nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeigen gem. §132 Abs. 2 BGB i. V. m. § 204 ff ZPO werden hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie können bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr – Sozialamt/Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse – an der Schollenstr./Ecke Ruhrstr. eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

R a f f e l b e r g

Bekanntmachung des ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr Änderung der Unterschriftsbefugnisse

Zur Regelung des Betriebsablaufs in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr" ergeben sich im Rahmen der Unterschriftsbefugnisse folgende Änderungen:

Die Befugnis zum Abschluss von Grundstücks- und Mietverträgen sowie zur Erstellung von Kassenanweisungen und Erteilung von Aufträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung **unbegrenzt** in Eigenverantwortung wird erteilt:

- Herrn **Frank Peter Buchwald.**

Mülheim an der Ruhr, den 05.12.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. V.

B o n a n

Zweite Änderungssatzung vom 11. 12. 2008 zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09.06.1997

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 245) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NW S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 439), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5
Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) Wenn die Menge oder Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers dies erfordert, kann die Stadt die Einleitung von einer Rückhaltung oder Vorbehandlung abhängig machen. Ist wegen möglicher Störfälle der Anfall problematischer Abwässer (z. B. kontaminiertes Löschwasser) im Einzelfalle nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass Anlagen bzw. Einrichtungen zur Rückhaltung solcher Abwässer geschaffen und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. Vor Einleitung derartig zurückgehaltener problematischer Abwässer kann die Stadt den Nachweis verlangen, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährdet oder
2. das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
4. die Abwasserreinigung oder die Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung erschwert oder
5. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert.

(3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen und Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B.
   - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen,
   - Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt,
   - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Lederreste,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasser- und Abfallbehandlungsanlagen,

3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung oder chemischer Reaktion im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,

4. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,

5. Inhalte von Chemietoiletten,

6. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche sowie Silagewasser,

7. Blut und Molke,

8. Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,

9. Emulsionen von Mineralölprodukten,

10. Kaltreiniger oder sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung behindern,

11. nicht neutralisierte Kondensate aus Brennwertkesseln, die mit Erdgas, Flüssiggas oder Heizöl EL schwefelarm betreiben werden und eine Nennwärmebelastung von mehr als 200 KW aufweisen sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen; bei nicht neutralisierten Kondensaten aus Brennwertkesseln, die mit Erdgas, Flüssiggas oder Heizöl EL schwefelarm betrieben werden und eine Nennwärmebelastung von 25 bis 200 KW aufweisen, müssen die Entwässerungsleitungen aus beständigen Materialien bestehen und eine ausreichende Vermischung mit häuslichem Abwasser gewährleisten sein;

12. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,

13. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,

14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,

15. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien, soweit sie unbehandelt sind,

16. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,

17. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern, medizinischen Instituten und anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr,

18. radioaktiv belastetes Abwasser,

19. Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind,

20. Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser (z. B. solches mit Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln, Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln),

21. Grund-, Drän- und Kühlwasser sowie Wasser aus Spülbohrungen.

(4) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte eingehalten werden. Alle analytischen Untersuchungen der Abwässer sind entsprechend den in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN- bzw. DIN EN ISO-Normen auszuführen. Die jeweilige Art der Probenahme ist in der Anlage 1 festgelegt.

(5) Über die zulässige Einleitung von in der Anlage zu Absatz 4 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall.

(6) Abwässer, die bei der Oberwäsche privater Fahrzeuge entstehen, dürfen nicht in eine Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.

(7) Eine Verdünnung/Vermischung von Abwässern mit Inhaltsstoffen im Sinne des § 7 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 23.09.1986 zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich nach dieser Satzung ergeben, ist nicht zulässig.

(8) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(9) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Grundstücksanschlussleitung darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt erfolgen. Hierzu ist eine Erlaubnis gemäß § 14 dieser Satzung zu beantragen.

(10) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(11) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 3, 4 und 8 erteilen, wenn sich andernfalls eine nichtbeabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.

(12) Um zu verhindern, dass Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, das nach Abs. 3 hiervon ausgeschlossen ist bzw. die Grenzwerte und Anforderungen nach Abs. 4 bis 8 nicht einhält, kann die Stadt die notwendigen Maßnahmen, auch auf Kosten des Verursachers, ergreifen. Das Recht zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bleibt hiervon unberührt.

Artikel 2

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6
Abscheideranlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie stärke- und fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinaus gehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(3) Sämtliche den Betrieb von Abscheideranlagen betreffenden Arbeiten oder Vorkommnisse (Wartungen, Eigenkontrollen, Entleerungen, Reparaturen, etc.) sind in einem Betriebstagebuch/Wartungsbuch zu dokumentieren. Dieses ist auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

(4) Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann die Stadt verlangen, dass der Betreiber einer Fettabscheideranlage einen Entsorgungsvertrag mit einem Entsorgungsunternehmen abschließt, der die regelmäßige Entleerung und Reinigung der Anlage sicherstellt.

Artikel 3

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12
Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Anschlussnehmer hat alle Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der betreffenden Anlagen herzustellen und in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand zu unterhalten.

(2) Der Grundstückseigentümer hat geeignete Inspektionsöffnungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlagen führt der Grundstückseigentümer durch. Grundlage hierfür sind die nach § 14 vorzulegenden Unterlagen.

(4) Für die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die Bestimmungen des § 61 a (3-5) LWG in der jeweils gültigen Fassung. Das Ergebnis der von einem Sachverständigen durchgeführten Dichtheitsprüfung ist in Form einer Bescheinigung der Stadt vorzulegen. Als Fachkundiger wird nur anerkannt, wer die Fachkunde nach LWG nachgewiesen hat oder von der Stadt in einer entsprechenden Liste aufgenommen wurde, so lange das Land hierfür keine Regelung aufgestellt hat. Die Dichtheitsprüfung, von deren Notwendigkeit die Grundstückseigentümer von der Stadt unterrichtet werden, ist in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen.
Die Dichtheitsprüfung ist für alle bestehenden Abwasserleitungen erstmals bis zum 31.12.2015 vorzunehmen. Für Grundstücke im Wasserschutzgebieten gelten verkürzte Prüfpflichten. Wenn ein Grundstück in einer Wasserschutzzone liegt und

- die Leitung zur Fortführung industrieller oder gewerblicher Abwässer dient und vor dem 01.01.1990 errichtet wurde

oder

- die Leitung zur Fortführung häuslichen Abwassers dient und vor dem 01.01.1965 errichtet wurde,

so besteht die Verpflichtung, die Dichtheitsprüfung erstmalig bis zum 31.12.2009 durchzuführen zu lassen. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt auch unabhängig von den oben genannten Fristen eine Dichtheitsprüfung fordern.

(5) Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwassereinläufe und sonstige bauliche Anlagen müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 in der jeweils gültigen Fassung gegen Rückstau abgesichert sein. Als Rückstauebene wird die Straßenoberkante bzw. Geländehöhe über der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage festgesetzt.

Artikel 4

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13
Grundstückskläreinrichtungen

(1) Der Bau und Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen nach § 18 b WHG und § 57 LWG bedarf einer wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Genehmigung.

(2) Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn

a) eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 8 Abs. 1), sofern keine vollständige Verwertung der Abwässer erfolgt,

b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 5 Abs. 1); § 53 LWG bleibt unberührt,

c) keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.

(3) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung ist nicht zulässig.

(4) Den Aufwand und die Kosten für Herstellung und Betrieb der Grundstückskläreinrichtung trägt der Grundstückseigentümer.

(5) Bei nachträglichem Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer unverzüglich alle nach dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage nicht mehr betriebenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu verschließen.

(6) Die Stadt ist berechtigt, den baulichen Zustand und den Betrieb der Grundstückskläreinrichtungen zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.

(7) Die Entleerung und Beseitigung der Inhalte von abflusslosen Gruben erfolgt durch die Stadt oder durch von der Stadt beauftragte Dritte. Vorbehaltlich einer abweichenden wasser- und abfallbehördlichen Regelung dürfen der Grundstückseigentümer bzw. andere zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte die Schlämme und sonstigen Inhalte von abflusslosen Gruben nicht selbst entsorgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der "Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Reinigung und Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen" vom 27.05.1987 in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Die Stadt ist berechtigt, eine Änderung der Anlage oder eine Neuanlage zu fordern, wenn die vorhandene Grundstückskläreinrichtung baulich und/oder verfahrenstechnisch nicht mehr die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllt.

(9) Grundstückskläreinrichtungen und deren Zuwegungen sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entleert und entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person gefahrlos zu öffnen sein.

Artikel 5

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

§ 18
Abwasseruntersuchung

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die Probenahme und Analytik trägt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussberechtigte, falls sich heraus-

stellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.

(2) Die Grundstückseigentümer bzw. andere zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte können durch Auflagen verpflichtet werden, nach Art und Umfang näher zu bezeichnende Eigenkontrollen durchzuführen. Diese können sich auf die Beschaffenheit, Inhaltsstoffe sowie die Menge des Abwassers beziehen.

(3) Die Kosten für die Durchführung der Eigenkontrollen hat der Grundstückseigentümer selbst zu tragen, einschließlich der Kosten für ggf. erforderliche bauliche oder sonstige Maßnahmen bzw. Vorkehrungen (z. B. Messeinrichtungen). Der Grundstückseigentümer hat Wartungs- und Betriebstagebücher zu führen. Diese Tagebücher sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen hat der Grundstückseigentümer mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der Stadt vorzulegen.

(4) Auch neben der Durchführung angeordneter Eigenkontrollen des Anschlussnehmers bzw. Anschlussberechtigten ist die Stadt jederzeit zu Kontrollen berechtigt. Die Kostenregelung richtet sich nach Abs. 1 Satz 2.

Artikel 6

§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen § 4 Abs. 3 Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, obwohl dies auf dem eigenen Grundstück zu versickern, zu verregnen oder zu verrieseln ist,

2. entgegen §§ 4 Abs. 4, 7 Abs. 4 und 11 Abs. 1 in den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Kanal einleitet,

3. entgegen § 5 Abs. 1 Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, ohne die im Einzelfall verlangten Anlagen zur Rückhaltung oder Vorbehandlung eingebaut zu haben,

4. entgegen § 5 Abs. 2 - 4 und 6 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,

5. entgegen § 5 Abs. 7 eine Verdünnung/Vermischung von Abwässern mit Inhaltsstoffen im Sinne des § 7 WHG vornimmt und diese in den Kanal einleitet,

6. entgegen § 5 Abs. 8 Abwasser ohne eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung entgegen den Festlegungen der Stadt in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

7. entgegen § 5 Abs. 9 Abwasser auf anderen Wegen als über eine Grundstücksanschlussleitung eines Grundstückes ohne Zustimmung der Stadt in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

8. entgegen § 6 Abs. 1 Abwasser ohne die von der Stadt geforderten Abscheider in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

9. entgegen § 6 Abs. 2 seine Abscheideranlagen nicht entsprechend den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen betreibt,

10. entgegen § 6 Abs. 3 kein Betriebstagebuch/Wartungsbuch führt oder es der Stadt auf Verlangen nicht vorlegt,

11. entgegen § 6 Abs. 4 keinen von der Stadt geforderten Entsorgungsvertrag abschließt,

12. entgegen § 6 Abs. 4 Abscheidegut eigenmächtig aus dem Abscheider entnimmt oder entgegen dieser Bestimmung Abscheidegut an einer nicht dafür bestimmten Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

13. entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt (gleiches gilt für Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten),

14. entgegen § 7 Abs. 2 nicht das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet (die Regelungen des § 51 a LWG bleiben hiervon unberührt),

15. entgegen § 7 Abs. 5 und 6 eine bauliche Anlage nutzt, bevor diese an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist,

16. entgegen § 7 Abs. 6 sein Grundstück nicht innerhalb der genannten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,

17. entgegen § 9 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,

18. entgegen § 10 Abs. 2 die Druckpumpe und die Druckleitung überbaut,

19. entgegen § 11 Abs. 5 Arbeiten außerhalb privater Grundstücksflächen durch Unternehmer durchführen lässt, die von der Stadt hierzu nicht ausdrücklich ermächtigt worden sind,

20. entgegen § 11 Abs. 6 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt und/oder die nicht mehr genutzte Grundstücksanschlussleitung nicht ordnungsgemäß beseitigt oder verschließen lässt,

21. entgegen § 11 Abs. 7 die erforderlichen Arbeiten an der Grundstücksanschlussleitung nicht ausführen lässt,

22. entgegen § 12 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der technischen Vorschriften nicht in einem entsprechenden Zustand unterhält,

23. entgegen § 12 Abs. 4 die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung nicht vorlegt bzw. Dichtheitsprüfungen innerhalb einer von der Stadt gesetzten Frist nicht durchführt,

24. entgegen § 13 Abs. 1 Abwasserbehandlungsanlagen ohne wasserrechtliche oder bauordnungsrechtliche Genehmigungen betreibt,

25. entgegen § 13 Abs. 2 und 8 die von der Stadt geforderten Grundstückskläreinrichtungen nicht anlegt bzw. ändert,

26. entgegen § 13 Abs. 3 Niederschlagswasser in die Grundstückskläranlage einleitet,

27. entgegen § 13 Abs. 5 beim nachträglichen Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage die nicht mehr betriebenen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht verschließt,

28. entgegen § 13 Abs. 7 die Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nicht durch die Stadt oder einen durch die Stadt beauftragten Dritten entleeren oder beseitigen lässt,

29. entgegen § 14 Abs. 1 sein Grundstück ohne die erforderliche Erlaubnis an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,

30. entgegen § 14 Abs. 2 mit den Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt, ohne dass die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen,

31. entgegen § 14 Abs. 3 Entwässerungsanlagen ohne Abnahme durch die Stadt in Betrieb nimmt,

32. entgegen § 17 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,

33. entgegen § 17 Abs. 4 Bediensteten oder Beauftragten der Stadt die Betretung seines Grundstückes untersagt,

34. entgegen § 18 Abs. 2 seiner Verpflichtung zu Eigenkontrollen nicht nachkommt und die geforderten Wartungs- und Betriebstagebücher nicht führt sowie Diagramme und sonstige Messaufzeichnungen nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,

35. entgegen § 19 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,

36. entgegen § 21 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,

37. entgegen § 22 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt und

38. entgegen § 22 Abs. 3 der Anpassungsfrist nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.

Artikel 7

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen der Satzung über Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09.06.1997 in der z. Z. gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Änderungssatzung vom 11. 12. 2008 zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09.06.1997 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2008

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Zweite Änderungssatzung vom 19. 12. 2008 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28. 07. 2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 14. 07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. 10. 2007 (GV. NRW. S. 380), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. 06. 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 05. 2008 (GV. NRW. S. 460) und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. 12. 2007 (GV. NRW. S. 2008 S. 8) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18. 12. 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren

1. Gebühr für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bei regelmäßiger Behälterabfuhr

1.1 vom Abholplatz gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18.04.2000 in der z. Z. geltenden Fassung.

1.1.1 Bei einmaliger Leerung jede Woche (Regelabfuhr)

1.1.1.1	für Restabfallbehälter mit	60 l Inhalt	154,73 €/Jahr
1.1.1.2	für Restabfallbehälter mit	80 l Inhalt	184,93 €/Jahr
1.1.1.3	für Restabfallbehälter mit	120 l Inhalt	245,30 €/Jahr
1.1.1.4	für Restabfallbehälter mit	240 l Inhalt	404,99 €/Jahr
1.1.1.5	für Restabfallbehälter mit	660 l Inhalt	1140,49 €/Jahr
1.1.1.6	für Restabfallbehälter mit	770 l Inhalt	1319,89 €/Jahr
1.1.1.7	für Restabfallbehälter mit	1.100 l Inhalt	1772,47 €/Jahr

Diese Sätze sind bei Leerungen der Restabfallbehälter, die über die Regelabfuhr unter 1.1.1 hinausgehen, mit der Zahl dieser Leerungen zu vervielfältigen. Für die außerhalb der Regelabfuhr zusätzlich durchgeführten Leerungen wird ein Aufschlag von 15 % festgesetzt.

1.1.2 Bei einmaliger Leerung jede zweite Woche

1.1.2.1	für Abfallbehälter mit	60 l Inhalt	85,11 €/Jahr
1.1.2.2	für Abfallbehälter mit	80 l Inhalt	101,71 €/Jahr

1.2 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18. 04. 2000 in der z. Z. geltenden Fassung werden die unter den Punkten 1.2.1.1 bis 1.2.1.5 und 1.2.2.1 bis 1.2.2.2 aufgeführten Leistungen angeboten:

1.2.1 <u>Bei einmaliger Leerung jede Woche (Regelabfuhr)</u>

1.2.1.1 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 60 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis	10 m	15,48 €/Jahr
von	10 bis 30 m	30,94 €/Jahr
über	30 m	54,15 €/Jahr
bis	10 m über Stufen	30,94 €/Jahr
bei	10 bis 30 m über Stufen	54,15 €/Jahr
über	30 m über Stufen	61,89 €/Jahr
aus dem Keller		61,89 €/Jahr

1.2.1.2 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 80 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis	10 m	18,49 €/Jahr
von	10 bis 30 m	36,98 €/Jahr
über	30 m	64,73 €/Jahr
bis	10 m über Stufen	36,98 €/Jahr
bei	10 bis 30 m über Stufen	64,73 €/Jahr
über	30 m über Stufen	73,97 €/Jahr
aus dem Keller		73,97 €/Jahr

1.2.1.3 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 120 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis	10 m	24,53 €/Jahr
von	10 bis 30 m	49,05 €/Jahr
über	30 m	85,85 €/Jahr

1.2.1.4 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 240 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis	10 m	..... 40,50 €/Jahr
von	10 bis 30 m	81,01 €/Jahr
über	30 m	141,75 €/Jahr

1.2.1.5 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 660 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis	10 m	..... 114,05 €/Jahr
von	10 bis 30 m	228,10 €/Jahr
über	30 m	399,18 €/Jahr

1.2.1.6 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 770 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis	10 m	..... 131,99 €/Jahr
von	10 bis 30 m	263,98 €/Jahr
über	30 m	461,97 €/Jahr

1.2.1.7 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 1100 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis	10 m	..... 177,25 €/Jahr
von	10 bis 30 m	354,50 €/Jahr
über	30 m	620,37 €/Jahr

Diese Sätze sind bei Leerungen der Restabfallbehälter, die über die Regelabfuhr unter 1.1.1 hinausgehen, mit der Zahl dieser Leerungen zu vervielfältigen.

Bei einer Abholung über Stufen sind ausschließlich Restabfallbehälter von 60 und 80 l Inhalt zulässig.

1.2.2 <u>Bei einmaliger Leerung jede zweite Woche</u>

1.2.2.1 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 60 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis	10 m	8,50 €/Jahr
von	10 bis 30 m	17,02 €/Jahr
über	30 m	29,79 €/Jahr
bis	10 m über Stufen	17,02 €/Jahr
bei	10 bis 30 m über Stufen	29,79 €/Jahr
über	30 m über Stufen	34,04 €/Jahr
aus dem Keller		34,04 €/Jahr

1.2.2.2 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 80 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis	10 m	10,16 €/Jahr
von	10 bis 30 m	20,35 €/Jahr
über	30 m	35,59 €/Jahr
bis	10 m über Stufen	20,35 €/Jahr
bei	10 bis 30 m über Stufen	35,59 €/Jahr
über	30 m über Stufen	40,69 €/Jahr
aus dem Keller		40,69 €/Jahr

1.3 Die Leerung des/r Bioabfallbehälter/s erfolgt jede zweite Woche und in den Monaten Juni, Juli und August jede Woche.
Die Gebührensätze betragen bei Abholung vom Abholplatz gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18. 04. 2000 in der z. Z. geltenden Fassung:

1.3.1	für Bioabfallbehälter mit	80 l Inhalt	45,43 €/Jahr
1.3.2	für Bioabfallbehälter mit	120 l Inhalt	61,40 €/Jahr
1.3.3	für Bioabfallbehälter mit	240 l Inhalt	100,69 €/Jahr

Die maximale Gebühr für den/die auf einem Grundstück bereitgestellten Bioabfallbehälter beträgt 50 % der Gebühren für die Restmüllentsorgung.

1.4 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der

Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18. 04. 2000 in der z. Z. geltenden Fassung werden die unter den Punkten 1.4.1, 1.4.2 und 1.4.3 aufgeführten Leistungen angeboten:

1.4.1 bei Abholung eines Bioabfallbehälters mit 80 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	4,91 €/Jahr
von 10 bis 30 m	9,82 €/Jahr
über 30 m	15,97 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	9,82 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	15,97 €/Jahr
über 30 m über Stufen	18,42 €/Jahr
aus dem Keller	18,42 €/Jahr

1.4.2 bei Abholung eines Bioabfallbehälters mit 120 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	4,91 €/Jahr
von 10 bis 30 m	12,28 €/Jahr
über 30 m	20,87 €/Jahr

1.4.3 bei Abholung eines Bioabfallbehälters mit 240 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	9,82 €/Jahr
von 10 bis 30 m	19,65 €/Jahr
über 30 m	35,61 €/Jahr

Die Abholung des/der Bioabfallbehälter/s außerhalb des Abholplatzes gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 18. 04. 2000 in der z. Z. geltenden Fassung ist nur möglich, falls für den/die Restabfallbehälter ein Vollservice gem. Nr. 1.2 in Anspruch genommen wird.

2. Gebühr für sonstige Leistungen zur Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen

2.1 Abfallentsorgung mit Großraumwechselcontainern

Die Gebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren für die Behältergestellung und den Transport zuzüglich der Entsorgungskosten.

2.1.1 Grundgebühren für Behältergestellung und Transport

2.1.1.1 für die Gestellung eines Großraumwechselcontainers pro Kalendermonat
(gleich Mindestgebühr) 39,37 €

2.1.1.2 für die Gestellung einer Abfallpresse pro Kalendermonat
(gleich Mindestgebühr) 224,97 €

2.1.1.3 je Transport 94,34 €

2.1.1.4 bei gleichzeitiger Abholung von zwei Großraumwechselcontainern bei dem Gebührenpflichtigen unter Einsatz eines Containerfahrzeuges mit Anhänger pro Behälter je Transport 75,53 €

2.1.2 Entsorgungskosten

2.1.2.1 Abfälle aus Haushaltungen, die nicht über die regelmäßige Behälterabfuhr gemäß 1.1 und 1.2 der Satzung , sondern über Großraumwechselcontainer entsorgt werden. 93,50 €/t

2.1.2.2 Brennbare Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen 77,48 €/t

2.2 Für Abfuhr mit städtischen Sammelfahrzeugen verschiedener Größen nach Zeitaufwand (Berechnungseinheit je 6 Min.) 337,45 €/Std

2.3 Für die Annahme und Entsorgung von Nachtspeicheröfen aus Haushaltungen 260,76 €/t

2.4 Behälterabfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhr bei ausschließlicher Abholung vom Abholplatz

2.4.1 Bei Ausleihen eines

2.4.1.1	Abfallbehälters mit 80 l Inhalt	31,39 €/Stück
2.4.1.2	Abfallbehälters mit 120 l Inhalt	34,53 €/Stück
2.4.1.3	Abfallbehälters mit 240 l Inhalt	40,80 €/Stück
2.4.1.4	Abfallbehälters mit 660 l Inhalt	51,49 €/Stück
2.4.1.5	Abfallbehälters mit 770 l Inhalt	52,11 €/Stück
2.4.1.6	Abfallbehälters mit 1.100 l Inhalt	60,91 €/Stück

2.4.2 Für jeden weiteren Behälter, begrenzt bei 80 - 240 l Inhalt auf 10 Behälter und bei 660 - 1100 l Inhalt auf 6 Behälter, wird nur der Preis für die Entsorgung berechnet

2.4.2.1	für Abfallbehälter mit 80 l Inhalt	3,40 €/Stück
2.4.2.2	für Abfallbehälter mit 120 l Inhalt	5,34 €/Stück
2.4.2.3	für Abfallbehälter mit 240 l Inhalt	9,70 €/Stück
2.4.2.4	für Abfallbehälter mit 660 l Inhalt	21,18 €/Stück
2.4.2.5	für Abfallbehälter mit 770 l Inhalt	23,82 €/Stück
2.4.2.6	für Abfallbehälter mit 1.100 l Inhalt	33,54 €/Stück

3. Gebühr je Abfallsack mit 120 l Inhalt 3,65 €

4. Gebühr je Laubsack mit 120 l Inhalt 1,25 €

5. Gebühr für den Austausch von Abfallbehältern
von 60 l - 1100 l Inhalt ab angeforderter zweiter Volumenänderung
innerhalb eines Kalenderjahres 25,04 €
(Bei Wohnungswechsel oder der Einführung zusätzlicher
Getrenntsammelsysteme erfolgt der Behältertausch ohne Gebühr)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28. 07. 2004 in der z. Z. gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Änderungssatzung vom 19.12.2008 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2008
Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Fünfte Änderungssatzung vom 19.12.2008 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f, 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GW. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. 10. 2007 (GV. NRW. S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW - StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 05. 04. 2005 (GV. NRW. S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 2008 S. 8) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis wird hinsichtlich in der Anlage 2 aufgeführten Straßen mit den Straßenschlüsseln 1087, 1086, 1090, 1015, 0666, 0683, 0696, 1083, 0812 und 1091 geändert bzw. ergänzt.

Artikel 2

Im **§ 6 Absatz 5 und Absatz 6** werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

(5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4) für öffentliche Straßen, die

a) dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerverkehrsstraßen) und	
1. im Straßenverzeichnis mit B 1 gekennzeichnet sind	3,45 €
2. im Straßenverzeichnis mit C 1 gekennzeichnet sind	8,75 €
b) überwiegend von innerörtlicher Verkehrsbedeutung sind und	
1. im Straßenverzeichnis mit B 2 gekennzeichnet sind	2,86 €
2. im Straßenverzeichnis mit C 2 gekennzeichnet sind	7,91 €
c) von überörtlicher Verkehrsbedeutung sind und	
1. im Straßenverzeichnis mit B 3 gekennzeichnet sind	2,61 €
2. im Straßenverzeichnis mit C 3 gekennzeichnet sind	7,46 €
d) im Fußgängerbereich liegen und im Straßenverzeichnis mit D gekennzeichnet sind	5,03 €

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

(6) Die Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes betragen für die Straßen jährlich je Meter Grundstücksseite

a) mit der Kennzeichnung W 1 (vorrangig vor den Straßen mit der Einstufung W 2)	0,86 €
b) mit der Kennzeichnung W 2 (nach den Straßen mit der Einstufung W 1)	0,69 €

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. 01. 2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Festsetzungen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen mit den Straßenschlüsseln 1015, 0666, 0683, 0696 und 0812 sowie die im § 6 Absatz 5 und Absatz 6 enthaltenen Gebührensätze der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01. 03. 2004 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Fünfte Änderungssatzung vom 19.12.2008 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2008

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Zehnte Änderungssatzung vom 19.12.2008 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. 10. 2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. 12. 2007 (GV. NRW. S. 2008 S. 8) sowie § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 06. 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 12. 2007 (GV. NRW. S. 708) und der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09.06.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im § 10 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1
Für beitragspflichtige Mitglieder wasserwirtschaftlicher Verbände beträgt die Abwassergebühr jährlich

a. je Kubikmeter Schmutzwasser	1,00	€
b. je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche	0,73	€

§ 10 Absatz 2
Für die übrigen Benutzer beträgt die Abwassergebühr jährlich

a. je Kubikmeter Schmutzwasser	2,07	€
b. je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche	0,92	€

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. 01. 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zehnte Änderungssatzung vom 19.12.2008 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2008

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung

Erneute Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan

„Büro- und Gewerbepark am Flughafen – H 17"

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Büro- und Gewerbepark am Flughafen – H 17" mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 09.01.2009 bis einschließlich 09.02.2009

erneut öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden.
Gleichzeitig liegt der Bebauungsplan „Brunshofstraße / Gewerbegebiete – H 3 a" vom 30.04.1972 öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Bauleitplans werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Büro- und Gewerbepark am Flughafen – H 17" aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Gutachten wie

- Verkehrslärm: Gutachten Geräuschemissionen und –immissionen durch Straßen-, Schienen- und Fluglärm, Bebauungsplan „Büro- und Gewerbepark – H 17" der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Gewerbelärm: Gutachten Lärmkontingentierung gemäß DIN 45691 für den Bebauungsplan „Büro- und Gewerbepark – H 17" der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Orientierende Gefährdungsabschätzung und Bodenuntersuchungen
- Entwässerungskonzept

liegen ebenfalls aus.

Zeit und Ort der Auslegung:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 19.01 (19. OG).

Bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.

Stellungnahmen zu den geänderten Teilen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Büro- und Gewerbepark am Flughafen – H 17" ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.
Nähere Einzelheiten zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 09.01.2009 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2008
Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

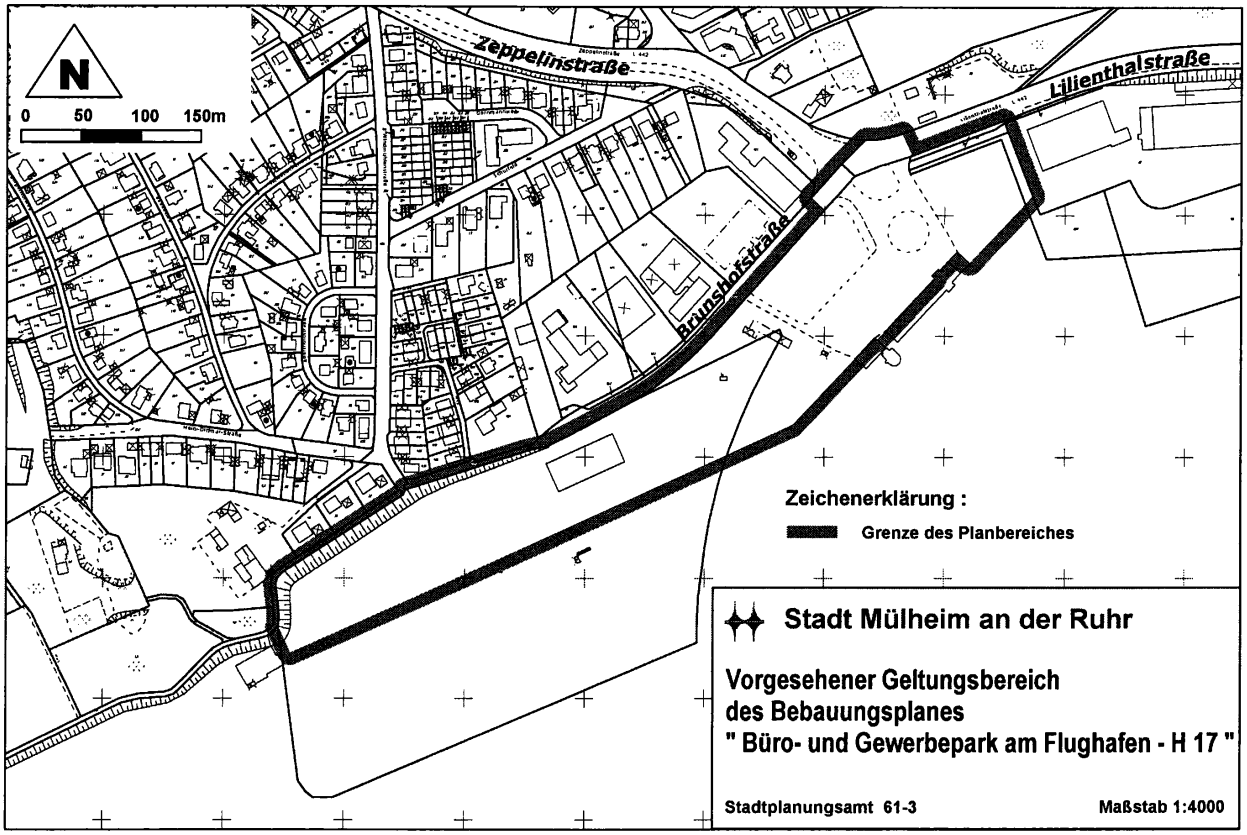
N
0 50 100 150m
Zeppelinstraße
Lilienthalstraße
Brunshofstraße
Zeichenerklärung :
Grenze des Planbereiches
Stadt Mülheim an der Ruhr
Vorgesehener Geltungsbereich
des Bebauungsplanes
" Büro- und Gewerbepark am Flughafen - H 17 "
Stadtplanungsamt 61-3
Maßstab 1:4000

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Düsseldorfer Straße / Alte Straße Y 8"

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße/Alte Straße – Y 8" mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 09.01.2009 bis einschließlich 09.02.2009

öffentlich ausgelegt.
Das Bauleitplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt; dementsprechend wird auch von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

Zeit und Ort der Auslegung:

montags – mittwochs von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

im **Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus**, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 19.20 (19. OG).
Bei Bedarf können unter der Telefonnummer 0208/455-6100 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt) gerichtet oder zu den oben genannten Zeiten beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße/Alte Straße – Y 8" ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Ab dem 09.01.2009 können Informationen zur Planung auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2008

Die Oberbürgermeisterin
Dagmar Mühlenfeld

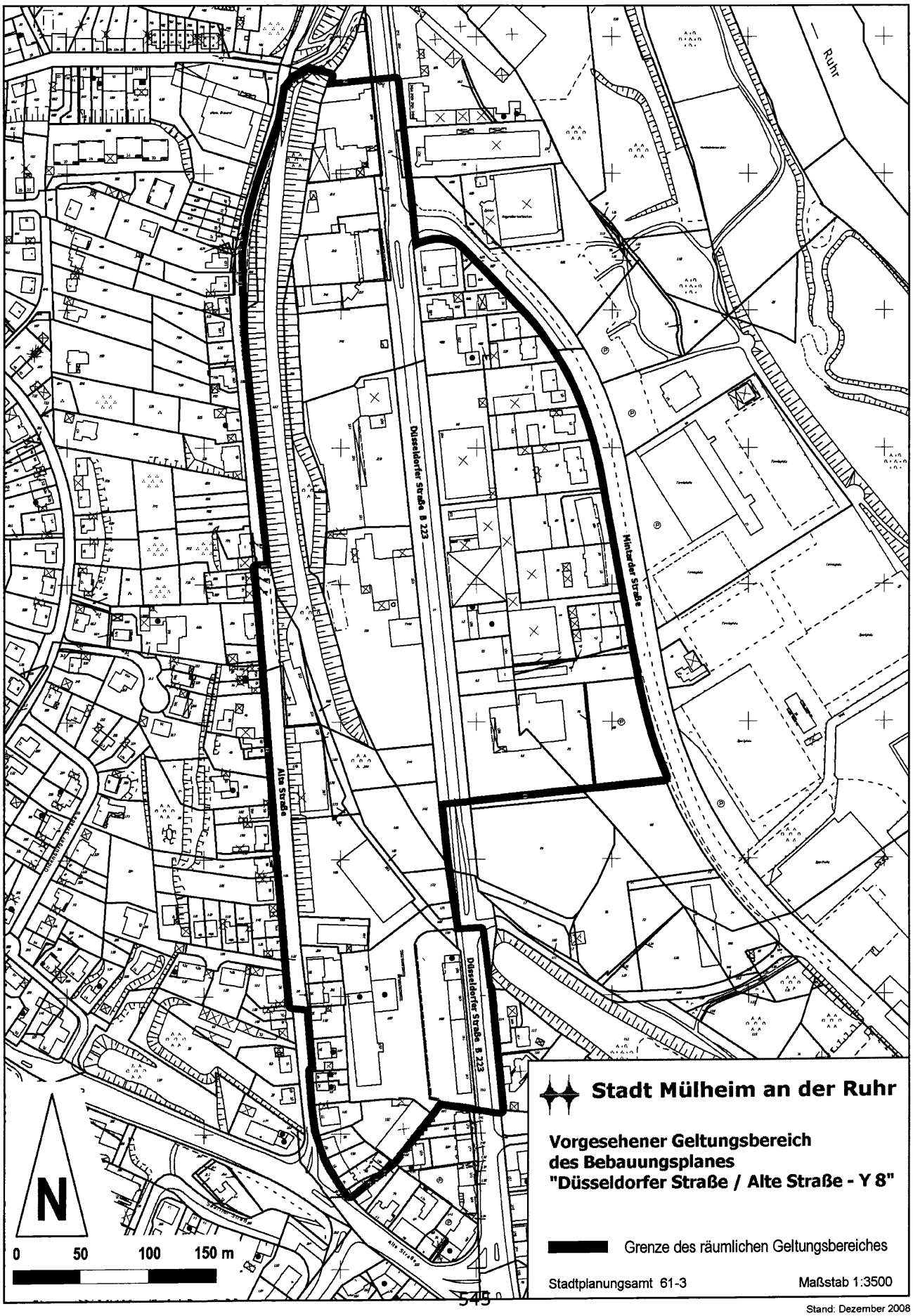

Stadt Mülheim an der Ruhr

Vorgesehener Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Düsseldorfer Straße / Alte Straße - Y 8"

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanungsamt 61-3 Maßstab 1:3500

Stand: Dezember 2008

Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hotel am Mühlenberg – M 20 (v)"

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hotel am Mühlenberg – M 20 (v)" mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 09.01.2009 bis einschließlich 09.02.2009

öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig liegt der Durchführungsplan Nr. 13, förmlich festgestellt am 02.10.1962, öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Planes werden mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hotel am Mühlenberg – M 20 (v)" aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist.

Das Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hotel am Mühlenberg – M 20 (v)" wird nach den Vorschriften des § 13a BauGB durchgeführt. In diesem Verfahren wird von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen. Die relevanten Umweltbelange werden selbstverständlich in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen bzw. Gutachten wie das schalltechnische Gutachten liegen ebenfalls aus.

Zeit und Ort der Auslegung:

montags – mittwochs von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

im **Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus**, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 19.04 (19. OG).
Bei Bedarf können unter der Telefonnummer 0208/455-6100 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt) gerichtet oder zu den oben genannten Zeiten beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hotel am Mühlenberg – M 20 (v)" ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Ab dem 09.01.2009 können Informationen zur Planung auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2008

Die Oberbürgermeisterin
Dagmar Mühlenfeld

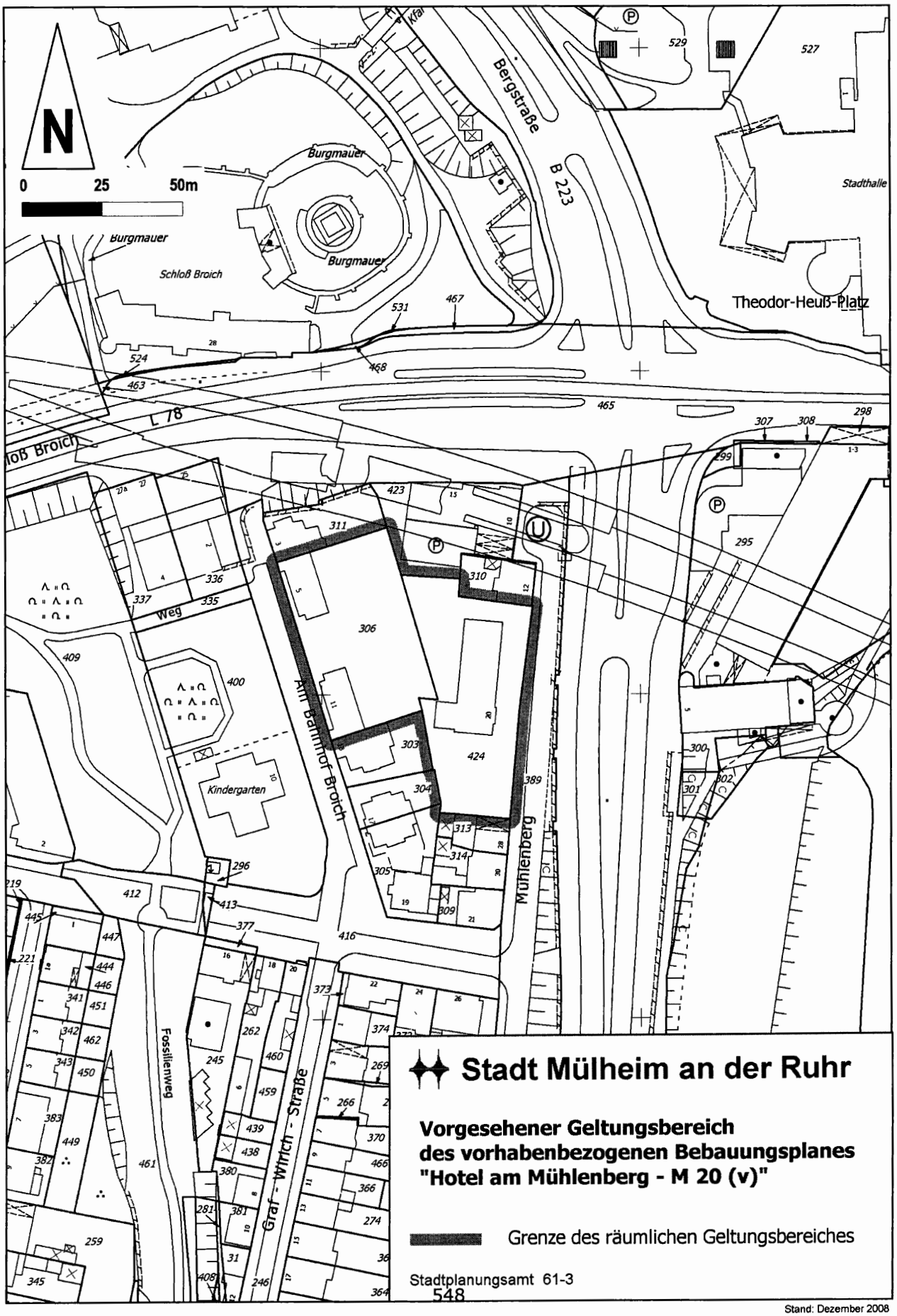

Stadt Mülheim an der Ruhr

Vorgesehener Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Hotel am Mühlenberg - M 20 (v)"

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanungsamt 61-3

548

Stand: Dezember 2008

Bekanntmachung

Neuabgrenzung des Planbereiches für den Bebauungsplan „Sonnenweg/Sunderweg – F13"

vom 19.12.08

I.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet gegenüber dem bisherigen Planungsstand verändert werden soll (siehe Abgrenzungsplan – Anlage 1). Auf die bisher einbezogenen Grundstücke Sunderweg 35 und 37 kann verzichtet werden, da hierfür der rechtskräftige Bebauungsplan „Amselstraße/Finkenkamp – F8" vom 19.07.1989 eindeutige Regelungen trifft. Der Planungsausschuss beschließt, den für diesen Bereich bisher gefassten Beschluss aufzuheben.

II.

Die Verkleinerung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Stadt MÜLHEIM AN DER RUHR

Verkleinerung des Plangebietes

"Sonnenweg / Sunderweg - F 13"

Gemarkung: Fulerum Flur: 5 Maßstab: 1:1000

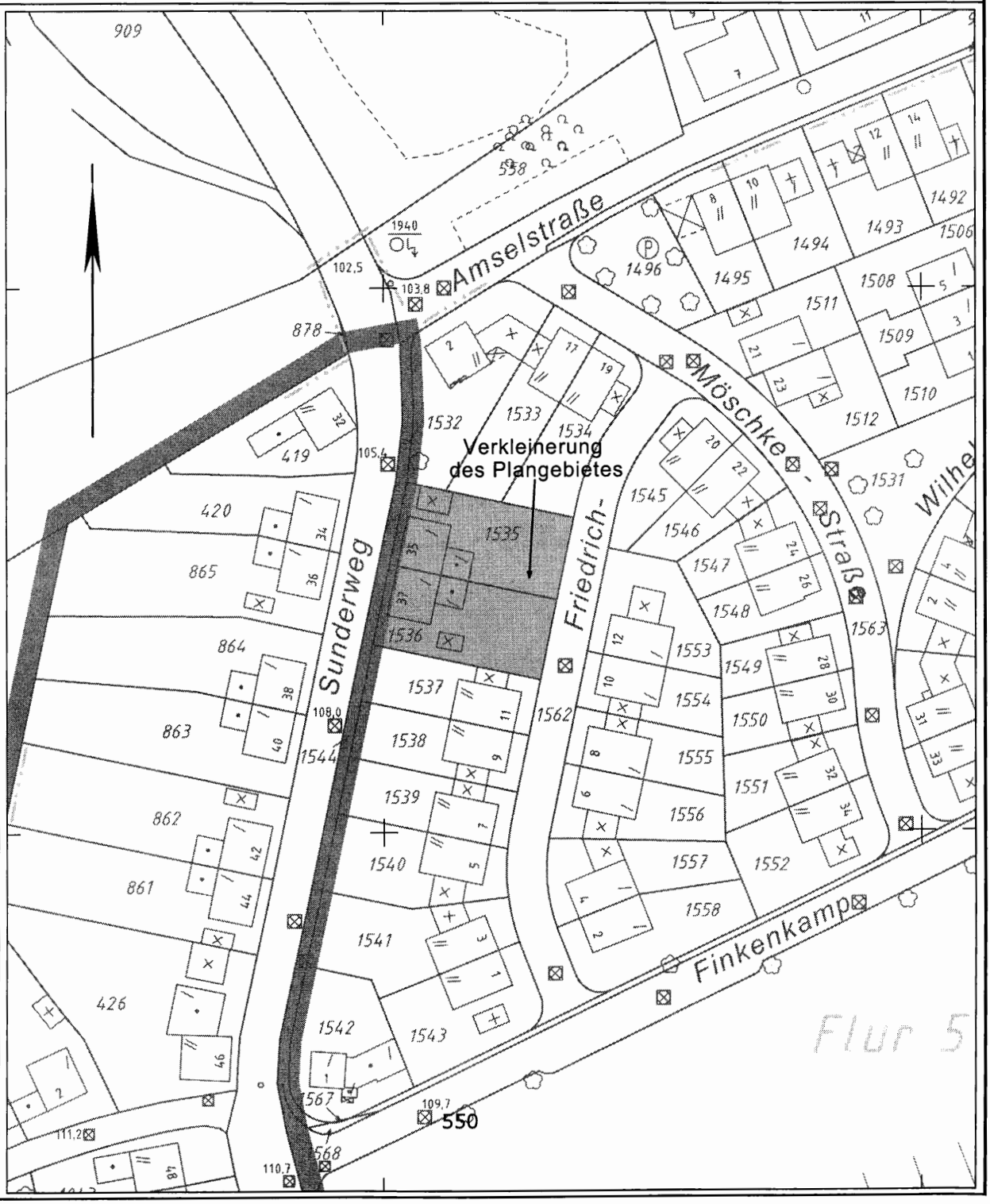

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2008
Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfes zum Behauungsplan „ Sonnenweg/Sunderweg – F 13"

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Sonnenweg/Sunderweg – F 13" mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 09.01.2009 bis einschließlich 09.02.2009

öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig liegen der Bebauungsplan „Heimaterde – F 5" vom 11.09.1980 und die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Heimaterde – F 5" vom 11.09.1980 öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sowie der Gestaltungssatzung werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „ Sonnenweg/Sunderweg – F 13" aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist.

Das Verfahren für den Bebauungsplan „Sonnenweg/Sunderweg – F 13" wird nach den Vorschriften des § 13a BauGB weitergeführt. In diesem Verfahren wird von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen. Die relevanten Umweltbelange werden selbstverständlich in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Gutachten wie nutzungsbezogene Gefährdungseinschätzung, Schallschutzgutachten (Straßenlärm) und der landschaftspflegerische Begleitplan liegen ebenfalls aus.

Zeit und Ort der Auslegung:

montags – mittwochs von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 19.01 (19. OG).
Bei Bedarf können unter der Telefonnummer 0208/455-6100 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt) gerichtet oder zu den oben genannten Zeiten beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „ Sonnenweg/Sunderweg – F 13" ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Nähere Einzelheiten zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 09.01.2009 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2008

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

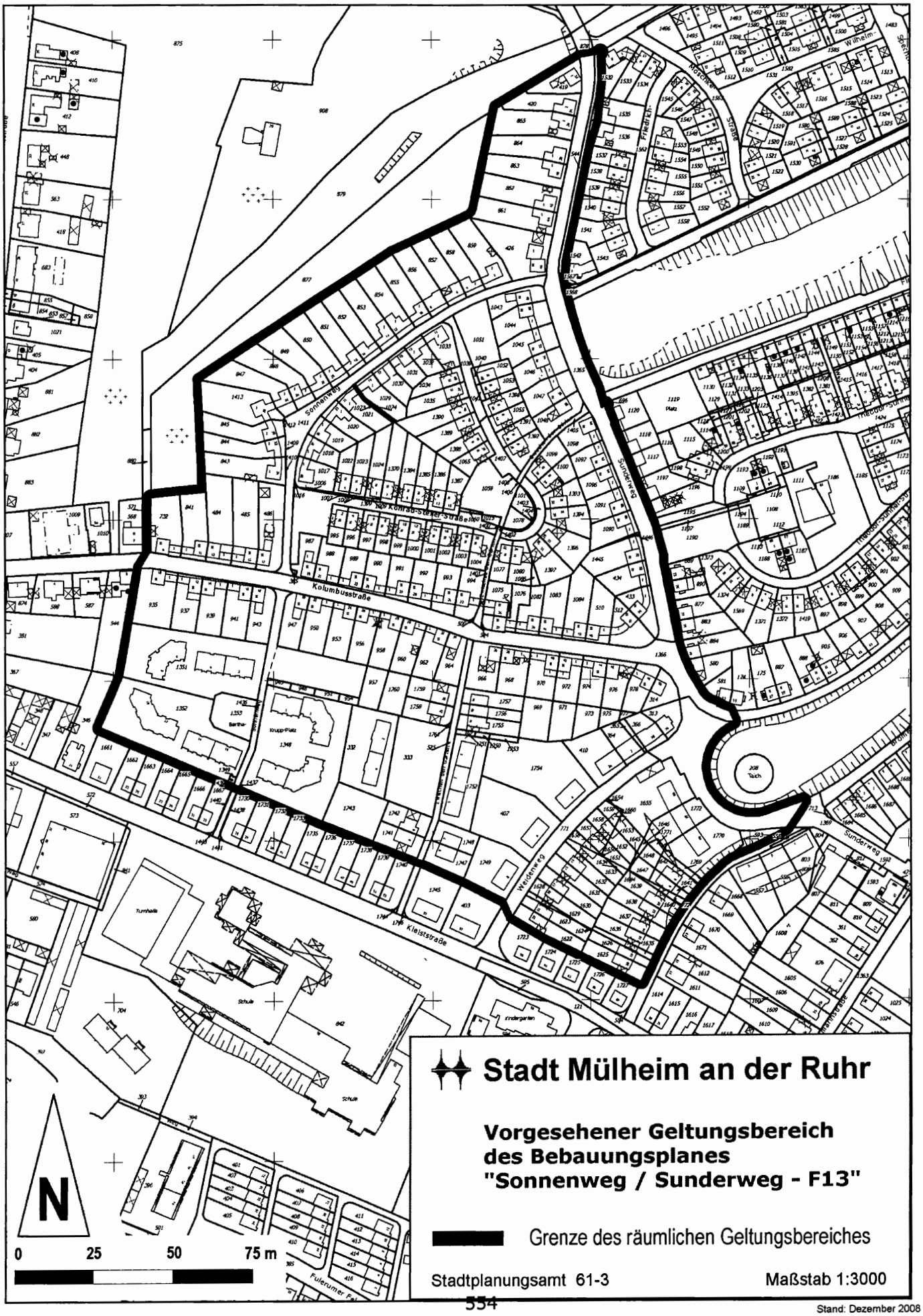

Stadt Mülheim an der Ruhr

Vorgesehener Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sonnenweg / Sunderweg - F13"

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanungsamt 61-3

Maßstab 1:3000

Stand: Dezember 2008

Satzung vom 22.12.2008 für die Musikschule der Stadt Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 7 und 41 f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 27.11.2008 die nachstehende Neufassung der Satzung für die Musikschule Mülheim an der Ruhr beschlossen.

§ 1
Träger und Aufgaben

Die Stadt Mülheim an der Ruhr unterhält als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), eine Musikschule. Die Musikschule hat den Auftrag, die musische Kreativität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu wecken und zu fördern. Neben einer auf Breitenarbeit angelegten Ausbildung in Grundstufe, Instrumental- bzw. Vokalunterricht sowie Ensemble- und Ergänzungsfächern widmet sich die Musikschule auch der Förderung besonders begabter junger Menschen. Sie ist als örtliches Institut die Ansprech- u. Kooperationspartnerin für alle Musikinteressierten. Mit ihren Musikgruppen und Orchestern leistet sie einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Mülheim an der Ruhr.

§ 2
Lehrplanaufbau

(1) Der Unterricht wird in Anlehnung an den vom Verband Deutscher Musikschulen herausgegebenen Lehrplan erteilt.

(2) Das Unterrichtsangebot gliedert sich in:

2.1 Grundstufe	
a) Musikalische Früherziehung:	Kinder, die das 4. Lebensjahr vollendet haben.
b) Aufbaustufe:	Kinder, die die Musikalische Früherziehung beendet haben.
c) Musikalische Grundausbildung:	Kinder, die mit dem 1. Grundschuljahr begonnen haben.
2.2 Instrumentalunterricht:	Kinder bzw. Jugendliche, die erfolgreich die Grundstufe durchlaufen oder auf andere Weise vergleichbare Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.
2.3 Studienvorbereitende Ausbildung:	Jugendliche, die ein musikalisches Berufsstudium anstreben bei entsprechender Eignung und Leistung.
2.4 Sonderpädagogik:	Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche.
2.5 Kurse & Workshops:	Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die sich fortbilden möchten.

(3) Die Musikschule der Stadt Mülheim an der Ruhr ist örtliche Partnerin für das durch die Kulturstiftung des Bundes und das Land Nordrhein-Westfalen geförderte Konzept „Jedem Kind ein Instrument" (JeKi). Bei JeKi handelt es sich um ein auf vier Jahre angelegtes musikpädagogisches Angebot in den Grundschulen. Die Statuten des Projektbüros Bochum finden entsprechend Anwendung.

(4) Zusätzlich kann die Musikschule Unterrichtsangebote zur Erprobung neuer pädagogischer Verfahren oder Inhalte einrichten.

(5) Über die Aufnahme in die Musikschule entscheidet die Leitung der Musikschule nach Rücksprache mit der Fachbereichsleitung.

(6) Für die Teilnahme wird eine Entgelt erhoben. Das Nähere regelt die Festsetzung Entgelte für die Musikschule.

§ 3
Unterricht

(1) Die Grundstufe beinhaltet u. a. die Musikalische Früherziehung, die Aufbaustufe, die Musikalische Grundausbildung, Spielkreise und den Kinderchor. In der Grundstufe wird Klassenunterricht erteilt. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in der Regel 60 Minuten.

(2) Der Instrumentalunterricht wird vorwiegend als Gruppen- und Partnerunterricht erteilt. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in der Regel 45 bzw. 30 Minuten. Im Einzelfall kann zusätzlich kostenfrei ein 15-minütiger Förderunterricht für besonders begabte Schüler/innen angeboten werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung.

(3) Der Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung soll drei Jahre vor der Aufnahmeprüfung zum Hochschulstudium beginnen. Er beinhaltet einen 60-minütigen Einzelunterricht im Hauptfach, einen 45-minütigen Einzelunterricht im Nebenfach und theoretischen Klassenunterricht.

(4) Die Musikschule bietet Ergänzungsunterricht an, an dem jede/r Schüler/in neben der instrumentalen Fachausbildung teilnehmen sollte. Über die Teilnahme entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft und dem/der Schüler/in - bei Minderjährigen dessen/deren gesetzliche Vertreter. Bei einer Entscheidung zur Mitwirkung in Ensembles, Klavierbegleitung und Kammermusikgruppen wird die Teilnahme verbindlicher Teil des Unterrichtes. Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht ist durch das Entgelt für den Gruppen-, Partner - oder Einzelunterricht abgegolten.

(5) Über Ausnahmen der in den Absätzen 1 - 3 aufgeführten Unterrichtsdauer entscheidet die Leitung der Musikschule nach Rücksprache mit der zuständigen Fachbereichsleitung.

(6) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen des Landes NRW findet analog Anwendung.

§ 4
An- und Abmeldung, Ausschluss

(1) An- und Abmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten, bei Minderjährigen durch deren gesetzliche Vertreter. Für die Unterrichtsangebote, die im Rahmen des Projektes „Jedem Kind ein Instrument" angeboten werden, finden die Statuten des Projektbüros Bochum entsprechend Anwendung.

(2) Anmeldungen zur Musikalischen Früherziehung sind zum Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien des Landes NRW, die Anmeldung zur Musikalischen Grundausbildung zum 1. Januar eines Jahres möglich. Kinder und Jugendliche können - die notwendigen Kapazitäten vorausgesetzt - jederzeit für den Instrumentalunterricht und zur Studienvorbereitenden Ausbildung angemeldet werden.
Die Anmeldemodalitäten für Veranstaltungen des Bereiches Kurse & Workshops sind dem jeweilig aktuellen Programm zu entnehmen.

(3) Der Unterricht kann mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Monats gekündigt werden. Bei Reduzierung oder Auflösung einer Gruppe, die eine Erhöhung der Unterrichtsgebühr

nach sich zieht, wird sich die Musikschule bemühen, ein neues Angebot zu unterbreiten. Sofern dies unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich ist, kann der Unterricht unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist zu jedem Zeitpunkt gekündigt werden. Unterrichtsangebote, die ausdrücklich für einen bestimmten Zeitraum angeboten werden, enden, ohne dass es hierzu einer besonderen Kündigung bedarf.

(4) Schüler/innen, die ohne ausreichende Entschuldigung wiederholt dem Unterricht fernbleiben oder den Schulbetrieb in grober Weise stören, können vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss sind die Schüler/innen - bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter - zu hören. Ebenso können sie vom Unterricht ausgeschlossen werden, wenn die fälligen Entgelte nicht fristgerecht entrichtet worden sind.

§ 6
In-Kraft-Treten

Die Satzung für die Musikschule der Stadt Mülheim an der Ruhr tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 15.10.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 22.12.2008 für die Musikschule der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 22.12.2008
Die Oberbürgermeisterin
I. V.

U l r i c h E r n s t

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil - - (NBS-BT)

Stand: 01. Januar 2009

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr (BtMH)
Duisburger Straße 78
45479 Mülheim an der Ruhr

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ..... - 3 -

2 SERVICEEINRICHTUNGEN ..... - 3 -

2.1 Gleisabschnitte/Zuführungsgleise zu den Serviceeinrichtungen ..... - 3 -

2.2 Rangierbahnhof ..... - 4 -

2.3 Abstellgleise ..... - 4 -

2.4 Gleiswaage ..... - 4 -

2.5 Tankstelle ..... - 4 -

2.6 Hafen ..... - 5 -

3 VEREINBARTER NUTZUNGSZWECK ..... - 5 -

4 ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN UND KONFLIKTMANAGEMENT ..... - 5 -

5 ENTGELTREGELUNG BEI NUTZUNGSÄNDERUNG; STORNOREGELUNG .. - 7 -

6 FREIWILLIGE ZUSATZ- UND NEBENLEISTUNGEN ..... - 7 –

ENTGELTGRUNDSÄTZE
Anlage 1 ..... - 8 -

ANSPRECHPARTNER
Anlage 2 ..... - 9 -

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN ..... - 10 -
Anlage 3

1. Allgemeine Bestimmungen

Die NBS-BT dienen der Gewährleistung der diskriminierungsfreien Benutzung von Serviceeinrichtungen sowie der diskriminierungsfreien Erbringung der angebotenen Leistungen gegenüber jedem Zugangsberechtigten. Sie geltend ergänzend zu den NBS-AT und behandeln den unternehmensspezifischen Teil der BtMH.

Die NBS-BT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen den BtMH und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den BtMH.

Die NBS-AT und BT können in den Geschäftsräumen der BtMH eingesehen und gegen Erstattung der Aufwendungen an Interessenten versandt werden. Sie können auch unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

2. Serviceeinrichtungen

BtMH betreiben Serviceeinrichtungen mit örtlicher bzw. lokaler Bedeutung, in denen ausschließlich Güterverkehrsleistungen abgewickelt werden. BtMH stellen sicher, dass die Serviceeinrichtungen dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck während der Laufzeit des Nutzungsvertrages entsprechen.

2.1 Gleisabschnitte/Zuführungsgleise zu den Serviceeinrichtungen

Bei den Gleisabschnitten handelt es sich um regelspurige Eisenbahnanlagen, die überwiegend für schweren Güterverkehr ausgelegt sind.
Die Gleisabschnitte dienen der Verbindung zwischen der Infrastruktur der DB und den Hafenanlagen.

Alle Gleisabschnitte der BtMH sind eingleisig und nur für den Güterverkehr ausgelegt. Die zulässige Radsatzlast beträgt 22,5 t. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt je nach Gleisabschnitt zwischen 10 und 15 km/h. Mit dauerhaften oder vorübergehenden Langsamfahrstellen ist zu rechnen.

Voraussetzung für die Benutzung der Gleisabschnitte ist die Kompatibilität der Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge mit den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Anlagen. Eine alleinige Ausstattung des Lokpersonals mit Mobilfunktelefonen ist aus Sicherheitsgründen nicht ausreichend.

Für die Betriebsdurchführung gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Betriebsvorschriften der BtMH. Einschlägige Betriebsvorschriften sowie weitere notwendige
Unterlagen (z.B. Bahnhofsbücher, örtl. Richtlinien) stellen die BtMH dem EVU gegen Empfangsbestätigung zur Verfügung, wobei nur insoweit gesonderter Kostenersatz verlangt werden kann, als die Leistungen nicht Teil der Pflichtleistungen der BtMH als Anbieter von Serviceeinrichtungen sind.
Bei fehlender Kenntnis der Vorschriften muss ein Lotse angefordert
werden, dessen Kosten dem EVU gesondert in Rechnung gestellt werden.

2.2 Rangierbahnhof

Die im Rangierbahnhof befindlichen Gleisanlagen dienen dem Rangieren von Wagen und Wagengruppen.
Die örtlichen Besonderheiten, Streckenneigungen sowie Radien sind den Bahnhofsbüchern und Sammlungen betriebl. Vorschriften zu entnehmen.

2.3 Abstellgleise

Die BtMH stellen dem Zugangsberechtigten, soweit Kapazitäten vorhanden sind, Abstellgleise für die längerfristige Abstellung von Wagen/Wagengruppen mietweise zur Verfügung.

Für die Abstellung von Wagen oder Wagengruppen, die unter die Vorschriften über die Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter fallen, kann die BtMH keine Abstellkapazität anbieten.

2.4 Gleiswaage

BtMH hält eine statische Gleiswaage vor.
Bei der statischen Gleiswaage werden die Fahrzeuge zum Wiegevorgang voneinander entkuppelt und dann im Stand einzeln gewogen.

2.5 Tankstelle

Ein Druckbetankungssystem ist nicht vorhanden.
Die Betankung erfolgt durch Personal der BtMH und wird nach Aufwand abgerechnet.

Eine Abstellung von Fahrzeugen im Bereich der Tankstelle ist nicht möglich.

2.6 Hafen

BtMH verfügt über zwei Häfen: Nord- und Südhafen. Bei Nutzung des Hafens wird ein Entgelt für den zugeführten oder abgeholten Wagen erhoben. Ein Abstellen von Fahrzeugen im Hafen ist nur in direktem Zusammenhang mit Umschlaggeschäften möglich.
Ein darüber hinausgehendes Abstellen von Fahrzeugen ist nicht möglich.

3 Vereinbarter Nutzungszweck

3.1 Die Nutzung der Serviceeinrichtungen ist nur zu dem, auf der Grundlage der von dem Zugangsberechtigten gemachten Angaben, vertraglich vereinbarten Nutzungszweck im vertraglich vereinbarten Umfang zulässig. Die mit dem Zugangsberechtigten zur Nutzung vereinbarten Einrichtungen stehen diesem an den vertraglichfestgelegten Arbeitstagen und Nutzungszeiten zur Verfügung.

3.2 Bei vom Zugangsberechtigten beabsichtigten Abweichungen vom vereinbarten Nutzungszweck (auch kurzfristigen) ist die Zustimmung der BtMH einzuholen.

3.3 Die Übertragung von Nutzungsrechten ist nicht gestattet.

3.4 Servicezeiten sind: Montag – Freitag jeweils 06.00 Uhr – 20.00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen). Nutzung der Serviceeinrichtungen außerhalb der üblichen Besetzungszeiten ist auf Antrag und bei Übernahme der durch diese Nutzung verursachten Mehrkosten möglich. Bei vom Zugangsberechtigten beantragter Nutzung von Serviceeinrichtungen außerhalb der Servicezeiten wird für den Personaleinsatz eine Mindestberechnungszeit von 5,00 Stunden je Mitarbeiter in Rechnung gestellt (siehe auch Anlage 1).

Anfragen können während der Bürozeiten (Mo. - Do. von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Fr. von 7.30 Uhr bis 14.15 Uhr) gestellt werden. Die Ansprechpartner sind unter Punkt 4.2 aufgeführt.

3.5 Die Nutzung der Einrichtungen ist nur nach vorheriger Einweisung hinsichtlich der Bedienung einzelner Einrichtungen durch die BtMH gestattet. Der Zugangsberechtigte hat seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dritte hierauf besonders aufmerksam zu machen.

4 Entscheidungsverfahren und Konfliktmanagement

4.1 BtMH ermöglicht die Nutzung von Serviceeinrichtungen nach den hierfür geltenden Vorschriften der EIBV. Die Anmeldungen der Zugangsberechtigten werden nach den unter Punkt 4.2 genannten Kriterien behandelt. Dies dient der bestmöglichen Auslastung der Serviceeinrichtungen der BtMH.

4.2 Behandlung von Anmeldungen – Kriterien

Das Verfahren bei der Behandlung von Anträgen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen richtet sich nach § 10 Abs. 5 und 6 EiBV.

Der Antrag für die Benutzung der Serviceeinrichtungen ist bei der zuständigen Stelle der BtMH schriftlich oder per Fax einzureichen. Die Anmeldungen sind an folgende Stellen zu richten:

hinsichtlich An- und Abmeldung und diesbezüglicher Änderungen:
Hafenleitung: siehe Anlage 2

hinsichtlich der Entgeltregelungen:
Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

Hier erhalten Sie ebenfalls Informationen und Auskünfte für das Bereitstellen von Treibstoffen, Benutzung der Gleiswaage, etc..

Der Antrag für die Benutzung der Serviceeinrichtungen hat Angaben zu folgenden Punkten zu enthalten:
- Triebfahrzeugtyp,
- EBO-Zulassung,
- Zugfunk,
- Fahrzeuggewicht,
- Erfordernis der Gestellung von ortskundigen Mitarbeitern,
- Ansprechpersonen, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

Fehlende Angaben fordert BtMH bei den vom Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Dem Zugangsberechtigten obliegt es, die fehlenden Angaben unverzüglich zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte nicht oder nicht unverzüglich, trägt er die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung.

4.2.1 Fristgerechte Anmeldungen werden nicht fristgerechten Anmeldungen vorgezogen.

4.2.2 Anmeldungen für Benutzung von Serviceeinrichtungen, die aufgrund ihrer Regelmäßigkeit eine höhere Auslastung ermöglichen, werden Anmeldungen für unregelmäßige oder bedarfsweise Nutzung von Serviceeinrichtrungen vorgezogen.

4.2.3 Eine Änderung des vertraglich vereinbarten Nutzungsumfangs von Serviceeinrichtungen ist auf Wunsch des Zugangsberechtigten nur möglich, wenn andere EVU in ihrer Nutzungszeit nicht betroffen sind und die vorhandenen Kapazitäten dies zulassen. Die Änderungswünsche können per Fax an die zuständige Stelle gem. Punkt 4.2 gemeldet werden.

5 Entgeltregelung bei Nutzungsänderung; Stornoregelung

Eine einmal bei der BtMH bestellte Leistung oder Nutzung von Serviceeinrichtungen kann vom Zugangsberechtigten kostenpflichtig abbestellt werden. Bei Abbestellungen von Leistungen, Nutzung von Serviceeinrichtungen oder einer nach Annahme des Angebots erfolgten Änderung des vertraglich vereinbarten Nutzungsumfangs von Serviceeinrichtungen auf Wunsch des Zugangsberechtigten, erhebt die BtMH für den ihr durch die Änderung entstandenen Verwaltungsaufwand eine Pauschale in Höhe von 50,-- Euro.

6 Freiwillige Zusatz- und Nebenleistungen

Personalgestellung
BtMH kann für die Bedienung der Serviceeinrichtungen Personal zur Verfügung stellen. Der Personaleinsatz ist entsprechend einer zwischen BtMH und dem Zugangsberechtigten zu treffenden gesonderten Vereinbarung gem. Anlage 1 zu vergüten.

Anlage 1

Entgeltgrundsätze und Entgeltverzeichnis für die Nutzung von Serviceeinrichtungen
- Stand 01.01.2008 -
Die nachfolgenden Entgelte sind Nettoentgelte, zu denen die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet wird.

1. Gleisnutzung
Gleisnutzung umfasst das Recht der Nutzung des Gleisabschnitts mit einer bestellten Fahrzeugeinheit zu einem festgelegten Zeitpunkt. Darin enthalten sind im Einzelfall vereinbarte, planmäßige Aufenthaltszeiten vor, während und nach der Fahrt sowie außerplanmäßige Halte/Aufenthalte, die durch die Betriebsführung der BtMH bedingt sind. Im Entgelt inbegriffen ist grundsätzlich die Betriebsführung der BtMH-Serviceeinrichtungen während der Besetzungszeit der Betriebsstellen im üblichen Umfang.

Das Entgelt setzt sich wie folgt zusammen:

Entgeltliste (netto) für Leistungen des EIU

- Wagen im Lastlauf je Fahrt 2,95 € / Achse
- Wagen im Leerlauf je Fahrt 1,10 € / Achse
- Lokabstellplatz: 20,00 € / Tag (unversichert)
- Gleiswaage bis 3 Wagen: 32,20 € je Wagen
- Gleiswaage > 3Wagen: 25,00 € je Wagen
- Tankstelle: gem. marktüblichen Tagespreis
- Abstellgleis: 1,00 € / m und Tag
- Vorwärmanlage: 10,00 € / Tag
- Gestellung Lotse (Minimum 3 Stunden): 68,00 €/ Std.
- Pauschalierte Mahngebühr pro Mahnung: 25,00 €

Basis der o.g. Preise für die Nutzungsbedingungen der (Hafen-) Infrastruktur ist der 01.01.2008 (100%).

Ändert sich der Lebenshaltungsindex des statistischen Bundesamtes für alle privaten Haushalte um mehr als 10 % (gleich zu welchenm Zeitpunkt im Jahr) werden für das darauf folgende Quartal die Preise gemäß dieser Anlage im gleichen Verhältnis erhöht.

Anlage 2

Hafenleitung:

Hafendisponent: 0208 / 52341

Hafenmeister: 0208 / 54719

Fax: 0208 / 5942602

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr:

Tel.: 0208 / 455-8100

Fax: 0208 / 455-8199

Anlage 3

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPflG	Haftpflichtgesetz
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt Arbeiten gemäß VOB Teil A zur Ausführung innerhalb des eigenen Stadtgebietes öffentlich aus. Angebotsvordrucke können im technischen Rathaus beim Referat VI, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr (2. Etage, Zimmer 02.24, Tel. 0208/455-6032 oder 6030, FAX 0208/455-58-6032 oder 6030, Postfach 10 19 53 - PLZ: 45466 MH, E-Mail: Holm.Stachelhaus@stadt-mh.de oder Ingrid.Meckenstock@stadt-mh.de) abgeholt oder angefordert werden. Der Preis kann nur in bar oder mit Verrechnungsscheck bezahlt werden; die Kosten werden nicht erstattet. Angebote sind an die vorgenannte Postanschrift zu richten, in deutscher Sprache abzufassen und bis zur Submission einzureichen. Zur Submission zugelassen sind nur Bieter und Ihre Bevollmächtigen. Sicherheitsleistungen werden in Form von Bürgschaften nach den Grundsätzen der §§ 14 VOB/A und 17 VOB/B verlangt. Als Zahlungsbedingung ist § 16 VOB/B maßgebend. Bietergemeinschaften sollen die Rechtsform einer Arbeitsgemeinschaft haben. Rechtsaufsicht: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Fischerstraße 2, 40477 Düsseldorf; Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Nr.	Art der Arbeiten	Preis in €	Verkauf ab	Submission Datum	Submission Uhrzeit
001	Erneuerung der Fahrbahn und Gehwege im Sunderweg, zwischen Kellermannstraße und Max-Halbach-Straße Titel Fahrbahn Pflasterbahn 1-zeilig aufnehmen 310m; Straßenbefestigung aufnehmen (10cm) 580m2; Straßenbefestigung aufnehmen (20cm) 580m2; Tragschicht aufnehmen 370m3; Entsorgung teerhaltiges Material 350t; Pflasterbahn 1-zeilig verlegen 310m; Frostschutzschicht herstellen 950m2; Herstellen Schottertragschicht 890m2; Asphalttragschicht 770m2; Splittmastixasphalt 840m2; hochstandfester Asphalt (Binder, Tragschicht, Decke) 120m2 Kanal DN 250 Länge 40m; 2 Schächte herstellen; 5 Senken herstellen; 28m Senkenleitung herstellen Titel Gehwege Bordsteine aufnehmen 420m; Geländer demontieren 10m; Gehwegbefestigung aufnehmen 580m2; Tragschicht aufnehmen 220m3; Bordsteine verlegen 280m; Betonrandsteine verlegen 150m; Schottertragschicht herstellen 630m2; Pflasterdecke herstellen 630m2; Geländer anfertigen 37m Titel Buskap Bordsteine aufnehmen 30m; Gehwegbefestigung aufnehmen 50m2; Tragschicht aufnehmen 75m3; Bordsteine verlegen 45m; Schottertragschicht herstellen 35t; Pflasterdecke herstellen 70m2; Geländer anfertigen 6m Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage: Fehlanzeige Unterteilung in Lose oder losweise Vergabe vorgesehen: Fehlanzeige Planungsleistungen erforderlich: nein Zusätzliche Auskünfte oder Unterlagen können eingesehen oder angefordert werden bei: o. g. Anschrift Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 18. März 2009 Nebenangebote oder Alternativangebote sind zugelassen	15,00	07.01.09	28.01.09	10.00

002	Abkopplung der Niederschlagswasser vom öffentlichen Mischsystem im Bereich des Sunderplatz <u>Kurzdarstellung der zu vergebenden Arbeiten:</u> Entwässerungskanalarbeiten inkl. Straßen- und Wegebau-arbeiten: • Bodenaushub Kanal ca. 600 m³ • Verlegung FBS-Betonrohr (DN300/400) ca. 245 m • Verlegung PVC-U Rohr (DN100-200) ca. 150 m • Einbau von ca. 12 Schächten und 1 Separationsanlage • Aufnahme, Wiederherstellung bzw. Entsorgung der aufgebrochenen Oberflächen • Anlegen von Kaskaden inkl. ca. 26 lfm Gabionenwände und Geländemodellierung in einem Siepen Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage: Fehlanzeige Unterteilung in Lose oder losweise Vergabe vorgesehen: Fehlanzeige Planungsleistungen erforderlich: nein Zusätzliche Auskünfte oder Unterlagen können eingesehen oder angefordert werden bei: o. g. Anschrift Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 18. März 2009 Nebenangebote oder Alternativangebote sind zugelassen	15,00	07.01.09	28.01.09	10.30
003	Ruhrbania - Rückbau von Rathausgebäudeteilen und der Stadtbücherei - Details sind unter folgender Internet-adresse, im Amtblatt der Europäischen Union einsehbar: http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:329104-2008:TEXT:DE:HTML	20,00	19.12.08	27.01.09	10.00

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2008

Die Oberbürgermeisterin
Referat VI
I. A.

S t a c h e l h a u s

I n h a l t

	Seite
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mike Domnick, Gelsenkirchen)	518
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dagmar Roswitha Naumann)	518
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Thomas Klonowski, Düsseldorf)	519
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Thorsten Pott, Paderborn)	519
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Evaristus Yaminjeu Wete)	519
Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuerbescheiden (Fa. Prod-Tex fashion Produktion Textil- u. Lizenzvertr. GmbH)	520
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Fredrick Linford)	520
Bekanntmachung des ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr Änderung der Unterschriftsbefugnisse	520
Zweite Änderungssatzung vom 11.12 2008 zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09.06.1997	521
Zweite Änderungssatzung vom 19. 12. 2008 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004	530
Fünfte Änderungssatzung vom 19.12.2008 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004	536
Zehnte Änderungssatzung vom 19.12.2008 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997	538
Bekanntmachung: Erneute Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Büro- und Gewerbe-Park am Flughafen – H 17“	540
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Düsseldorfer Straße / Alte Straße Y 8“	543
Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hotel am Mühlenberg – M 20 (v)“	546
Bekanntmachung: Neuabgrenzung des Planbereiches für den Bebauungsplan „Sonnenweg/Sunderweg – F 13“ vom 19.12.2008	549
Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Sonnenweg/Sunderweg – F 13“	552
Satzung vom 22.12.2008 für die Musikschule der Stadt Mülheim an der Ruhr	555
Bekanntmachung der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr: Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil – (NBS-BT)	558
Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr	568